

Bundesrat

Drucksache 919/92

30.12.92

8 Seiten

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für
Kartoffeln

KOM(92) 185 endg.; Ratsdok. 10483/92

919/92

KEP-AE-Nr.: 923486

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Dezember 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. November 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Der Vorschlag ersetzt den Vorschlag in KOM(75) 690 endg. = Drucksache 130/76.

BEGRÜNDUNG

Es wird vorgeschlagen, daß der Rat den Entwurf einer Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln erläßt.

In der Gemeinschaft werden insgesamt auf über 1,4 Mio ha Kartoffeln angebaut. Der Gesamtwert der vermarkteten Erzeugung beläuft sich auf mehrere Mrd ECU. Es handelt sich also um eine sehr wichtige Ackerkultur. Bisher hat der Rat jedoch noch keine gemeinsame Marktorganisation für dieses Erzeugnis errichtet, so daß die Mitgliedstaaten weiterhin ihre eigenen Bestimmungen zur Regulierung des Kartoffelmarktes anwenden können.

Bestehende nationale Bestimmungen reichen von Qualitätsregeln bis zu regulativen, welche die Marktkräfte und den freien Austausch der Waren behindern.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1993 ist die Anwendung stark voneinander abweichender Bestimmungen zur Regulierung des Kartoffelmarktes in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht länger tragbar.

Es wird daher vorgeschlagen, eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln zu errichten, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Die gemeinsame Marktorganisation darf nicht in das freie Spiel der Marktkräfte eingreifen.

Nur ein Kartoffelmarkt, der in erster Linie durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage reguliert wird, kann eine größtmögliche Effizienz bei der Erzeugung gewährleisten und sicherstellen, daß der Verbraucher keine unangemessen hohen Preise zu zahlen hat. Eine gemeinsame Marktorganisation muß diesem Grundsatz eines freien Marktes Rechnung tragen.

- Die Lage der Kartoffelanbauer muß verbessert werden.

Den Kartoffelanbauern sollte ein Anreiz geboten werden, damit sie ihre Erzeugung durch eine Erzeugergemeinschaft vermarkten. Somit könnte die Erzeugung besser an die Marktbedürfnisse angepaßt werden, was wiederum den Landwirten in Form verbesserter Einkommen und den Verbrauchern in Form einer höheren Qualität zugute käme.

Es sollte ein gemeinsames Vorgehen im Handel mit Drittländern bestehen.

Einfuhren aus Drittländern sollten im Normalfall keinen anderen Beschränkungen als den im Gemeinsamen Zolllarif niedergelegten unterworfen werden. Falls jedoch die Einfuhren beträchtlich ansteigen und dies in einer Weise, daß der Gemeinschaftsmarkt gefährdet werden könnte, können Einfuhrlicenzen verlangt werden.

Durch diesen Vorschlag entstehen dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Ausgaben von schätzungsweise 1,5 Mio ECU.

Dieser Vorschlag ersetzt Dokument KOM (75) 690 endg., das dem Rat im Jahre 1975 übermittelt wurde (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. C 61 vom 17.3.1975, S. 2).

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln

(92/C 333/17)

KOM(92) 185 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. November 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Erlöse aus der Kartoffelerzeugung sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens. Es ist daher erforderlich, durch geeignete Maßnahmen die Stabilität des Marktes zu gewährleisten und den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Die Gründung von Erzeugergemeinschaften, deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften zu beachten und insbesondere ihre gesamte Erzeugung über ihre Gemeinschaft abzusetzen, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Marktes für Frischkartoffeln zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation bei.

Es sind daher Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit dieser Erzeugergemeinschaften erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten den Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden. Es ist jedoch erforderlich, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen. Außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit die finanzielle Verantwortung der Erzeuger schrittweise stärker zum Tragen kommt.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Kartoffeln in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen

der Gemeinschaft. Die Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs dürfte grundsätzlich zur Stabilisierung des gemeinsamen Marktes ausreichen, da sie verhindert, daß sich das Niveau der Preise und die Preisschwankungen in den Drittländern auf die innergemeinschaftlichen Preise auswirken.

Die zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, den Handelsverkehr genau zu beobachten, um die Entwicklung des Marktes beurteilen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Zu diesem Zweck sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Vorlage von Einfuhrlizenzen zu verlangen, falls ein Anstieg oder die Gefahr eines Anstiegs der Einfuhren aus Drittländern eine derartige Maßnahme rechtfertigen.

In den meisten Fällen kann bei diesem System auf alle Maßnahmen der mengenmäßigen Beschränkung an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Dieser Mechanismus kann sich aber unter außergewöhnlichen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegenüber eventuell daraus resultierenden Störungen nach Beseitigung der früheren Einfuhrhemmnisse nicht schutzlos ist, muß es der Gemeinschaft möglich sein, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbare Beihilfen untersagt werden können, auch im Kartoffelsektor anzuwenden.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen müssen gemäß den Rechtsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft übergehen.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusam-

menarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht wird.

Der Übergang von den Gemeinschaftsregelungen und den in den Mitgliedstaaten gültigen Regelungen zur Regelung dieser Verordnung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Dadurch können Übergangsmaßnahmen notwendig werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0701 0701 10 00 0701 90 0701 90 10	Kartoffeln, frisch oder gekühlt: Pflanzkartoffeln andere zum Herstellen von Stärke
b) 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	Frühkartoffeln vom 1. Januar bis 15. Mai Frühkartoffeln vom 16. Mai bis 30. Juni andere
c) 0710 0710 10 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: Kartoffeln
d) 0712 0712 10 00	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet: Kartoffeln, auch in Stücke oder Schei- ben geschnitten, jedoch nicht weiter zu- bereitet
e) 1105 1105 10 00 1105 20 00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pel- lets von Kartoffeln: Mehl und Grieß Flocken, Granulat und Pellets
f) 2004 2004 10 2004 10 10 2004 10 99	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren: Kartoffeln gegart, jedoch nicht weiter zubereitet andere
g) 2005 2005 20 2005 20 90	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren: Kartoffeln andere

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind Frühkartoffeln solche Kartoffeln, die in der Regel vor der vollständigen Reife geerntet werden und deren Schale sich durch Reiben leicht entfernen läßt.

Artikel 2

(1) Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse betreffend die KN-Codes 0701 90 51 und 0701 90 59 beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 30. Juni des gleichen Jahres.

(2) Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

TITEL I

Erzeugergemeinschaften

Artikel 3

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Erzeugergemeinschaft“ der Zusammenschluß von Erzeugern frischer Kartoffeln, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere

- das Angebot zusammenzufassen und durch die Vermarktung der gesamten Erzeugung der Mitglieder zur Stabilisierung des Marktes beizutragen;
- die Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen und die Qualität des vermarkteten Erzeugnisses zu verbessern;
- die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten im Interesse einer verbesserten Rentabilität der Erzeugung zu fördern;
- gemeinsame Produktionsregeln aufzustellen, und der von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 3 anerkannt worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Vereinigung“ die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgt wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 3 anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von frischen Kartoffeln an, sofern sie die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

- sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und das Anbieten (erste Vermarktungsstufe) von frischen Kartoffeln anwenden;
- ihre Satzungen müssen die angeschlossenen Erzeuger bzw. die angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften verpflichten,
 - die gemeinsamen Regeln für die Erzeugung einzuhalten,
 - ihre gesamte Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung anbieten zu lassen.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben, sofern die Erzeugergemeinschaft davon unterrichtet worden ist und sie gebilligt hat;

- sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen;
- sie dürfen in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich keinerlei Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft, insbesondere aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Niederlassungsorts, zulassen;
- ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung, die

auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit tun können, vorausgesetzt, sie teilen ihre Absicht der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung mindestens drei Monate zuvor mit. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, mit denen in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung oder deren Gläubiger vor möglichen finanziellen Folgen des Austritts eines Mitglieds geschützt oder der Austritt eines Mitglieds während des Haushaltsjahres verhindert werden sollen;

- f) sie müssen Rechtspersönlichkeit oder eine ausreichende Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können;
- g) ihre Satzungen müssen die Verpflichtung enthalten, getrennte Bücher über die Tätigkeiten zu führen, die Grundlage der Anerkennung sind;
- h) sie dürfen keine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes haben.

Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Definition des Anbietens im Sinne von Absatz 3 Buchstaben a) und b) und die Einzelheiten bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe e) vorgesehenen Bedingung, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen

- dürfen im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr nach der Anerkennung 5 %, 4 %, 3 %, 2 % bzw. 1 % des Wertes der von der Erzeugergemeinschaft vermarkteten Erzeugung nicht übersteigen,
- dürfen die tatsächlichen Kosten der Gründung und Verwaltungstätigkeit der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen,
- werden in Jahrestanchen innerhalb von maximal sieben Jahren nach der Anerkennung gezahlt.

Der Wert der Erzeugung wird jährlich anhand folgender Faktoren ermittelt:

- der in dem betreffenden Jahr gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich tatsächlich vermarkteten Menge,
- der durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise.

(2) Erzeugergemeinschaften, die aus Gemeinschaften hervorgegangen sind, die den Bestimmungen dieser Verordnung bereits weitgehend entsprachen, können die in diesem Artikel genannten Beihilfen nur erhalten, wenn sie durch einen Zusammenschluß entstanden sind, der es ermöglicht, die Ziele nach Artikel 3 leichter zu erreichen.

In diesem Fall werden die Beihilfen jedoch lediglich für die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Vorarbeiten sowie Kosten für die Erstellung der Gründungsakte und der Satzungen) gewährt.

(3) Eine Beihilfe darf nur gemäß der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ⁽¹⁾ gewährt werden.

(4) Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den ihr die Mitgliedstaaten jeweils am Ende eines Haushaltsjahres übermitteln.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

TITEL II

Regelung für den Handel mit Drittländern

Artikel 5

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossener Abweichungen sind bei der Einfuhr aus Drittländern von in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnissen

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung,
 - die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung
- verboten.

Artikel 6

(1) Falls die Mengen der in Artikel 1 genannten und aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse beträchtlich ansteigen oder drohen, beträchtlich anzusteigen, kann für diese Einfuhren in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz gefordert werden, die jedem Interessenten unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten auf Antrag erteilt wird.

Diese Lizenz gilt jeweils für ein Einfuhrgeschäft.

(2) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erstellt.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

Artikel 7

(1) Kommt es auf dem Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren zu ernsthaften Störungen oder drohen Störungen, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die Störung bzw. die Gefahr einer Störung beseitigt ist.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierfür innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 9

(1) Die Rechtsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

(2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 getätigten Ausgaben werden vom EAGFL — Ausrichtung erstattet. Die Kommission setzt die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fest.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten ihrer Übermittlung und Bekanntmachung werden nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie gemäß die-

ser Verordnung erlassen haben, spätestens einen Monat nach Erlass mit.

Artikel 11

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 12

Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 13

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang zur Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, weil die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 14

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen gleichberechtigt und in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

919/92

FINANZBOGEN

zum

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln:
Teil über die Gründung von Erzeugergemeinschaften**

1. **Haushaltslinien (Nomenklatur 1992)**
B2-1010: Verbesserung der Agrarstrukturen - Ziel 1
B2-1012: Ziel 5a
2. **Rechtsgrundlage**: Artikel 43 EWGV
3. **Beschreibung der Maßnahme**:
Die Maßnahme zielt darauf ab, die Gründung von Erzeugergemeinschaften durch die Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Gründungs- und Verwaltungskosten in den ersten fünf Jahren zu fördern, um so die Erzeugung besser an die Marktbedürfnisse anzupassen.
Für diese Beihilfen kommen Kartoffelerzeuger in Betracht, die bestimmte Bedingungen erfüllen.
4. **Einstufung**: nichtobligatorische Ausgabe
5. **Art der Ausgabe**: Kofinanzierung der beihilfefähigen Ausgaben
6. **Finanzielle Auswirkung auf die Interventionsmittel**
 - 6.1. **Berechnungsweise**
Es wird davon ausgegangen, daß in den ersten 5 Jahren der Anwendung der Regelung rund 2% der nicht vermarkteten Erzeugung einer Erzeugergemeinschaft in den Anwendungsbereich der Regelung fallen werden, was für den Fonds Ausgaben in der Größenordnung von 1,5 Mio ECU (Gemeinschaftsbeteiligung 25%) mit sich bringen wird.
 - 6.2. **Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen**

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE/ZE (Mio ECU)</u>	
	Insgesamt	davon in den Ziel-1-Regionen
1992	-	
1993	-	
1994	-	
1995	0,10	p.m.
1996	0,15	p.m.
1997	0,25	p.m.
<u>Folgende Haushaltsjahre</u>	<u>1,00</u>	<u>p.m.</u>
Insgesamt	1,5	p.m.

Anmerkung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird davon ausgegangen, daß zwischen der Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und der Tötigung der ersten Zahlung auf nationaler Ebene ein Jahr verstreichen wird. Bei einer Erstattungsregelung werden dem EAGFL-Ausrichtung erstmals 1995 Ausgaben entstehen.

12.02.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame
Marktorganisation für Kartoffeln****KOM(92) 185 endg.; Ratsdok. 10483/92**

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat lehnt derzeit die Einführung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln ab und weist darauf hin, daß mit der EG-Agrarreform eine Liberalisierung bestehender landwirtschaftlicher Marktorganisationen eingeleitet worden ist.

Der Bundesrat sieht im übrigen die Gefahr, daß nach Einführung einer Kartoffel-Marktorganisation die Forderung nach einer Alkohol-Marktorganisation gestellt wird.

2. Sollte die Ablehnung einer Marktorganisation für Kartoffeln in der EG nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung nach Maßgabe nachstehender Punkte zu verhandeln:

Der Verordnungsvorschlag enthält als wesentliches Instrument lediglich eine finanzielle Förderung von Erzeugergemeinschaften. Der Bundesrat lehnt es ab, über die Schaffung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln durch Gewährung von Startbeihilfen einzuführen. Außerdem wäre es aus rechtssystematischen und inhaltlichen Gründen sinnvoller, die bestehende Fördermöglichkeit für Erzeugergemeinschaften in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 zu erweitern.

Dagegen vermißt der Bundesrat die Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen sowie die Verankerung eines ausreichenden Außenschutzes. Die Schutzklausel nach Artikel 7 kommt nur bei auftretenden Marktstörungen zur Anwendung. Sie ist daher unzulänglich.

Das gleiche gilt für die Möglichkeit, im Falle zu hoher Einfuhren aus Drittländern ein Lizenzsystem einzuführen (Artikel 6). Ferner ist es unerlässlich, daß der Rat über den Einsatz dieser wichtigen Marktordnungsinstrumente entscheidet. Sollten in den Verhandlungen Maßnahmen zur Marktstabilisierung (Intervention) vorgeschlagen werden, so lehnt der Bundesrat diese ab.

Aus deutscher Sicht muß auch der Zeitraum des Wirtschaftsjahres für Frühkartoffeln (1. Januar bis 30. Juni) geändert werden. Unter den hier gegebenen klimatischen Bedingungen kann das Wirtschaftsjahr erst am 10. August enden.

Schließlich sollte das in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschußverfahren nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Festsetzung der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung entfallen. Statt dessen sollten analog zur Effizienzverordnung (EWG) Nr. 2328/91 bestimmte Erstattungssätze festgelegt werden.